



Zukunftsforum Familie e.V.
Markgrafenstr. 11, 10969 Berlin
Telefon: 030 / 2592728-20, Telefax: -60
www.zff-online.de, info@zff-online.de

Stellungnahme
des Zukunftsforums Familie e.V. (ZFF)
zum Entwurf der Bundesregierung eines

GESETZES ZUR FÖRDERUNG VON FAMILIEN UND
HAUSHALTSNAHEN DIENSTLEISTUNGEN
(FAMILIENLEISTUNGSGESETZ - FamLeistG)

VOM 14. NOVEMBER 2008

1. Anlass

Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hat den Wohlfahrts- und Familienverbänden in der Bundesrepublik mit dem Schreiben vom 14. November 2008 den Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen, kurz Familienleistungsgesetz vom 7. November 2008, zukommen lassen und ihnen die Möglichkeit gegeben, kurzfristig schriftlich Stellung zu nehmen. Das Zukunftsforum Familie e.V. (ZFF) nimmt hiermit trotz der kurzen Frist diese Gelegenheit wahr.

2. Ziele des Gesetzesentwurfes

Um Familien in unterschiedlichen Lebenssituationen und mit unterschiedlichen Bedürfnissen zu fördern und zu entlasten, soll – im Sinne einer nachhaltigen Familienpolitik – der Familienleistungsausgleich deutlich verbessert werden. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf geplant. Die Förderung des privaten Haushalts, durch die steuerliche Berücksichtigung haushaltsnaher, familienunterstützender und pflegebegleitender Dienstleistungen soll nicht nur die Familie stärken, sondern auch ein Feld für neue Beschäftigungsmöglichkeiten darstellen.

Folgende Maßnahmen sind hierfür geplant:

- Erhöhung des Kinderfreibetrages um 192 Euro von 3.648 Euro auf 3.840 Euro. Insgesamt erhöhen sich die Kinderfreibeträge damit von 5.808 Euro auf 6.000 Euro
- Erhöhung des Kindergeldes um 10 Euro für das erste und zweite Kind auf 164 Euro, für das dritte Kind um 16 Euro auf 170 Euro und für vierte und weitere Kinder um 16 Euro auf 195 Euro monatlich
- die steuerliche Berücksichtigung haushaltsnaher Dienstleistungen einschließlich Pflegeleistungen und haushaltsnahen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen sollen in einer Vorschrift zusammengefasst werden
- die Regelungen zur steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten sollen ebenfalls – ohne materiell-rechtliche Änderung – in einer Vorschrift zusammengefasst werden
- jeweils zum Schuljahresbeginn erhalten Schülerinnen und Schüler bis zur zehnten Klasse im Rahmen des SGB II und des SGB XII eine zusätzliche Leistung für Schulbedarf in Höhe von 100 Euro.

3. Bewertung des Gesetzesentwurfes

Das ZFF begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung, in Familien zu investieren, sie zu fördern und dadurch zu stärken. Wir sind jedoch der Meinung, dass die dafür vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichen, um dem Ziel, Familien in unterschiedlichen Lebenssituationen und mit unterschiedlichen Bedürfnissen zu fördern und steuerlich zu entlasten, gerecht zu werden. Die geplanten Maßnahmen unterstützen nur Eltern mit mittlerem oder hohem Einkommen. Familien in den unteren Einkommensklassen oder Hartz-IV-Empfänger profitieren davon nur sehr gering oder gar nicht.

3.1 Kindergeld/Kinderfreibetrag:

10 Euro mehr Kindergeld für das erste und zweite Kind sind aus Sicht des ZFF nicht ausreichend. Um gegenüber der letzten Kindergeldanhebung aus dem Jahr 2002 auch nur bestandswahrend zu sein, hätte es eine Erhöhung um 12 Prozent – also um gut 18 Euro – gebraucht. Hinzu kommt, dass an der Höhe der bestehenden Lücke zwischen Kindergeld und steuerlicher Entlastung nicht gerührt wird: Gutverdienende werden durch die steigenden Kinderfreibeträge künftig um 10 Euro pro Monat mehr entlastet, das bedeutet eine maximale steuerliche Entlastung von ca. 240 Euro. Das Kindergeld zieht um den selben Betrag nach und beträgt demnach 164 Euro. Schließlich profitieren Kinder mit Eltern im

SGB II-Bezug von dieser Erhöhung überhaupt nicht. Hier wird das Kindergeld mit dem Sozialgeld verrechnet.

Die erneute Staffelung kommt zwar besonders Mehrkindfamilien zu Gute und damit vielen Familien in unteren und mittleren Einkommensgruppen. Dabei gilt allerdings zu berücksichtigen, dass neben der Gruppe der Mehrkindfamilien die Alleinerziehenden von Armut am stärksten betroffen sind. Eine erneute Ausweitung einer Staffelung des Kindergeldes ist deshalb nicht zielführend, da die Alleinerziehenden überwiegend ein oder zwei Kinder haben und sie deshalb von einer Mehrkindstaffelung nicht profitieren würden. Daher gilt: Allen Eltern, aber besonders diesen beiden Familienkonstellationen, kann auf Dauer nur wirksam durch eine verbesserte Infrastruktur und ausreichende monetäre Leistungen in Form einer Kindergrundsicherung entsprochen werden.

3.2 Kinderzuschlag

Bei einer Änderung des Bundeskindergeldgesetzes in Richtung einer Erhöhung des Kindergeldes darf der Nachbesserungsbedarf beim Kinderzuschlag nicht vergessen werden. Das ZFF befürwortet grundsätzlich die geplante Absenkung und Vereinheitlichung der Mindesteinkommensgrenze für die Gewährung des Kinderzuschlags. Allerdings führt die Tatsache, dass an einer Mindesteinkommensgrenze festgehalten wird, dazu, dass Familien, die diese (knapp) nicht erreichen, immer noch alternativlos auf die Grundsicherung nach dem SGB II verwiesen werden. Aus unserer Sicht sollten Familien die Wahl haben, ob sie zugunsten des Kinderzuschlags auf höhere Leistungen nach dem SGB II verzichten und damit die mit dem ALG II-Bezug verbundenen Restriktionen, Auflagen und Ängste vermeiden.

Darüber hinaus spricht sich das ZFF für eine Abschaffung der Höchsteinkommensgrenze für eine Anspruchsberechtigung aus. Schon bei geringer Überschreitung fällt der Kinderzuschlag nach geltender Regelung weg und das Einkommen der Familie reduziert sich trotz höherem Erwerbseinkommen. Der Kinderzuschlag sollte daher mit wachsendem Einkommen degressiv auslaufen.

Um das Einkommen der betreffenden Familien bedarfsgerecht zu bezuschussen, muss nach Meinung des ZFF der Kinderzuschlag erhöht werden. Erforderlich ist dafür eine Erhöhung um mindestens 10 Euro auf 150 Euro. So würde mit Kinderzuschlag und Kindergeld das sächliche Existenzminimum von 304 Euro für Kinder erreicht.

Problematisch am Kinderzuschlag ist auch, dass Alleinerziehende ihn praktisch nur dann erhalten, wenn sie für ihre Kinder keinen oder nur einen sehr niedrigen Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss bekommen. Gerade für Alleinerziehende ist es deshalb wichtig, auf das Kriterium der Vermeidung von Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II als Zugangsvoraussetzung zum Kinderzuschlag zu verzichten.

3.3 Schulbedarfspaket

Grundsätzlich begrüßt das ZFF die Einführung des Schulbedarfspakets in Höhe von 100 Euro pro Schuljahr. Insgesamt ist dieser Betrag jedoch zu niedrig angelegt und unsystematisch. Auch die Überlegungen, Gutscheine auszugeben und Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung zu verlangen, kann das ZFF nicht befürworten. Letztlich unterstützt das ZFF die SPD-Bundestagsfraktion in ihrer Forderung, die Gewährung des Schulbedarfspakets bis zum Schulabschluss – somit auch zum bis zum Abitur – zu erweitern. Gerade Kindern aus Familien mit Leistungsbezug aus SGB II und SGB XII sollte die Möglichkeit eines höheren Schulabschlusses eingeräumt werden.

Die Gewährung eines Schulbedarfspakets darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass durch die gegenwärtigen Regelsätze für Kinder im SGB II und SGB XII-Bezug ihr Bildungs-, Ernährungs-, Kleidungs- und Freizeitbedarf nicht im ausreichendem Maß berücksichtigt werden. Es ist daher dringend notwendig, eine systematische Bedarfsmessung für Kinder

einzuführen. Dabei muss allerdings vermieden werden, dass sich Leistungen für Kinder verringern.

4. Gesetzlicher Änderungsbedarf

Wir dürfen in Deutschland kein einziges Kind zurück lassen! Um eine gute materielle Absicherung aller Kinder zu gewährleisten, ihnen damit die Teilhabe an Gesellschaft und Erwerbsleben zu ermöglichen und gleichzeitig kleinteilige und undurchsichtige Einzelleistungen zu vermeiden, plädiert das ZFF für einen Systemwechsel in der Familienförderung. Wir brauchen eine allgemeine Kindergrundsicherung, die alle bisherigen Leistungen zusammenfasst, um den Grundbedarf aller Kinder gleichermaßen sicherzustellen.

Dazu müsste als erster Schritt endlich die Lücke zwischen der höchsten steuerlichen Entlastung durch den Kinderfreibetrag und dem Kindergeld geschlossen werden. Dies wäre durch ein allgemeines Kindergeld von gut 200 Euro gewährleistet.

Die allgemeine Kindergrundsicherung soll das sächliche Existenzminimum sowie das Existenzminimum für Bildung und Erziehung abdecken. Sie soll allen Kindern unabhängig von ihrer sozialen Herkunft und der Kinderzahl in den Familien ausgezahlt werden. Neben mehr Transparenz hätte dies auch den Vorteil, dass bisherige Widersprüche und Ungeheimheiten zwischen Familienförderung und Steuerpolitik beseitigt würden. Von einer solchen Kindergrundsicherung würden auch Kinder im SGB II-Bezug profitieren, denen die jetzt beschlossene Kindergelderhöhung nicht zu Gute kommt.

Eine Grundsicherung für Kinder, wie wir sie vorschlagen, soll unter anderem durch die Abschaffung des Ehegattensplittings finanziert werden. Die Einkommen von Ehepartnern sollen künftig individuell besteuert werden, so wie es für Menschen in allen anderen Lebensformen gilt. Die bestehende Unterhaltspflicht in Ehen wird über einen übertragbaren Grundfreibetrag berücksichtigt. Durch eine solche Reform der Ehebesteuerung werden Mittel in Höhe von ca. 18 Mrd. Euro frei. Dieses Geld soll gezielt dafür eingesetzt werden, die Lebenssituation vor allem von armen Kindern und Familien in Deutschland zu verbessern.

Berlin, den 20. November 2008